



Kanalgebührenordnung

Der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach hat in seiner Sitzung vom 01.03.1985 (geändert mit Beschluss vom 11.12.1985, zuletzt geändert mit 10.11.2014) aufgrund des § 15 Abs. 3 Zahl 5 des Finanzausgleichsgesetzes 1985 für die Kanalisationsanlage folgende Kanalgebührenordnung erlassen:

§ 1

Einteilung der Gebühren

Zur Deckung des Kostenaufwandes für die Gemeindekanalanlage sowie für die Mitbenützung von Anlagen des AWW Lienz Talboden hebt die Gemeinde Gebühren in Form einer einmaligen Anschlussgebühr und einer laufenden Kanalbenützungsgebühr (Fäkalsystem), sowie einer einmaligen Anschlussgebühr (Oberflächenwassersystem) ein.

§ 2

Anschlussgebühr (Fäkalsystem)

1. Die Gemeinde erhebt zur Abdeckung des Eigenmittelbedarfes für die Errichtung der gemeindeeigenen Kanalanlage sowie für die Mitbenützung der Anlagen des AWW Lienz Talboden eine einmalige Anschlussgebühr. Hierdurch wird das für die Herstellung der Entwässerungsanlage bis einschließlich zur Trennstelle erforderliche privatrechtliche Entgelt gemäß § 8 der Kanalordnung nicht berührt.
2. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses. Werden außerhalb der Gebührenvorschreibung Beiträge zur Errichtung der Anlage geleistet, so sind diese auf den Gebührenanspruch anzurechnen. Der Baubeginn der Kanalarbeiten wird vom Gemeindeamt bekannt gegeben.
3. Bei Zu- und Umbauten oder bei Wiederaufbau von abgerissenen oder zerstörten Objekten entsteht die Gebührenpflicht nur insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang des früheren übersteigt.
4. Im Falle der Notwendigkeit der Errichtung weiterer Baulichkeiten im Bereich der Gemeindekanalanlage sowie auch der Verbandsanlage oder sonstiger Ursachen, die eine Kostenabdeckung der von der Gemeinde zu leistenden Eigenmittel nicht gewährleisten, behält sich die Gemeinde das Recht vor, die Entrichtung einer Erweiterungsgebühr zu verlangen. Diese Gebührenpflicht gilt sinngemäß für alle Anschlussnehmer gemäß Abs. 2.

§ 3

Laufende Kanalbenützungsgebühr (Fäkalsystem)

1. Die Gemeinde erhebt für die Benützung der Gemeindekanalanlagen eine jährliche Gebühr. Diese wird vom Gemeinderat jährlich, nach dem Aufwand, der sich aus

dem laufenden Betrieb, der Erhaltung, der Tilgung von Darlehen sowie Erneuerungsrücklagen für die Gemeindekanalanlage und der Mitbenützung der Verbandanlagen ergibt, berechnet bzw. festgesetzt.

2. Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Zeitpunkt des tatsächlichen Anschlusses.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr (Fäkalsystem)

1. Die Anschlussgebühr bezieht sich ausschließlich auf die Ableitung aller Schmutzwässer im Sinne des § 10 Abs. 5 der Kanalordnung.
2. Als Bemessungsgrundlage gilt die Summe der Bruttogrundrissflächen aller Geschosse gemäß ÖNORM B 1800 einschließlich Keller und ausgebauter Dachgeschosse. Unberücksichtigt bleiben lediglich Garagen, Geräteschuppen und Gartenhäuschen sowie bei landwirtschaftlichen Betrieben Stallungen, Scheunen und Schuppen sowie sonstige, vornehmlich nicht dem menschlichen Gebrauch dienende Räume.
3. Die Höhe der Anschlussgebühr beträgt EUR 17,36 je m² Bemessungsgrundlage, inklusive 10 % Umsatzsteuer mindestens jedoch EUR 4.622,00 und gelangt als Pauschalbetrag zur Vorschreibung.
4. Als Richtlinie wird vorgegeben, dass die o. a. Anschlussgebühr mit Stichtag 01.01.1985 wertgesichert und auf Basis der vom Bundesministerium für Bauten und Technik veröffentlichten Indexzahlen der Baukostenveränderungen der Arbeitskategorie Baumeisterarbeiten (Lohn und Sonstiges) nachgezogen wird. Hinsichtlich der Mindestanschlussgebühr ist der Stichtag der 01.01.2000.

§ 5

Berechnung und Höhe der laufenden Kanalbenützungsg Gebühr (Fäkalsystem)

1. Die laufende Kanalgebühr wird auf Grundlage des mittels Wasserzählers gemessenen tatsächlichen Wasserverbrauches errechnet und gelangt in einer Jahresrate zur Vorschreibung
2. Die Höhe der Benützungsg Gebühr wird vorläufig bis zum Zeitpunkt des Beginnes der Darlehensrückzahlung mit EUR 2,43 je m³ verbrauchten Trinkwassers, inklusive 10 % Umsatzsteuer, festgesetzt.
3. Für Verbrauchsstellen, deren Wasser nicht dem Kanal zufließt (wie zB. Gartengießen, Autowaschen, usw.), sowie für landwirtschaftliche Anwesen mit landwirtschaftlicher Erwerbstätigkeit erfolgt eine Beschränkung der Verrechnung auf den ausschließlichen menschlichen Wasserverbrauch, wenn der Minderverbrauch durch Einbau eines Subzählers nachgewiesen werden kann.

Der Subzähler wird von der Gemeinde gegen Ersatz der Selbstkosten ausgefolgt. Der Einbau der Subzähler (fachgerechter Einbau erforderlich) erfolgt grundsätzlich durch den Wasserbenutzungsberechtigten auf dessen Kosten und ist nach Fertigstellung dem Gemeindeamt zu melden. Die Subzähler sind in gleichen Zeitabständen wie die Hauptwasserzähler auf Kosten des Anschlussberechtigten einer periodischen Eichung zu unterziehen.

§ 6 Entrichtung der Gebühren

1. Die einmalige Anschlussgebühr (Fäkalsystem) nach § 4 wird bescheidmäßig vorgeschrieben, die Teilfälligkeiten werden wie folgt festgelegt:

30 % 1 Monat nach Zustellung des Bescheides
40 % 6 Monate nach Zustellung des Bescheides
30 % 18 Monate nach Zustellung des Bescheides

Falls diese Zahlungsmodalitäten nicht eingehalten werden können, ist die volle Anschlussgebühr spätestens 6 Monate nach Zustellung des Bescheides fällig

2. Die laufende Kanalgebühr gemäß § 5 wird in einer Jahresrate mit Bescheid vorgeschrieben und ist innerhalb von einem Monat zur Zahlung fällig

§ 7 Gebührensschuldner

1. Zur Entrichtung der Gebühren ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. Objektes verpflichtet. Die Nutznießer haften anteilmäßig für die richtige und rechtzeitige Entrichtung der Gebühr.
2. Bei Eigentumswechsel gehen Rechte und Pflichten, insbesondere auch die Haftung für fällig gewordene Gebühren unter Mithaftung des früheren Eigentümers auf den neuen Eigentümer über. Der Eigentumsübergang wird für die Gebührenpflicht mit Beginn des folgenden Monats, in welchem der Wechsel erfolgt und der Gemeinde angezeigt wurde, rechtswirksam.
3. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, jede Erweiterung (Zubauten) im angeschlossenen Objekt, welche eine Änderung der Gebühren zur Folge hat, unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen, auch wenn daraus keine Änderung der hauseigenen Entwässerungsanlage resultiert.

§ 8 Verfahrenbestimmungen

Für alle im Zusammenhang mit der Kanalgebührenordnung in Betracht kommenden Verfahrensfragen gelten die einschlägigen Bestimmungen der Tiroler Landesabgabenverordnung

§ 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachung in Kraft, das ist der 20. März 1985 bzw. 1. Jänner 1986, bezüglich der letzten Änderungen mit 1. Jänner 2015.